



Jagdausbildung BEJV  
Formation de chasse FCB



# 01

## JAGDRECHT

- 1.2 Jagdgesetz JSG
- 1.2.1 Zweck und Geltungsbereich

Lernziel: 1.2.1.1  
Zweck

# 1.2 Jagdgesetz JSG



## 1.2.1.1

### Lernziel

Zweck

Alle Punkte des Zweckartikels aufzählen können.

### JSG | Art. 1

# Zweckartikel (4 Punkte)

1: Artenvielfalt und Lebensräume erhalten

2: bedrohte Tierarten schützen

3: Schäden begrenzen

4: Nutzung Wildbestände gewährleisten



Jagdausbildung BEJV  
Formation de chasse FCB



# 01

## JAGDRECHT

- 1.2 Jagdgesetz JSG
- 1.2.1 Zweck und Geltungsbereich

Lernziel: 1.2.1.2  
Geltungsbereich

# 1.2 Jagdgesetz JSG



## 1.2.1.2

### Lernziel

Geltungsbereich

Alle wild lebenden Tiergruppen aufzählen können.

### JSG | Art. 2

# Geltungsbereich (5 Punkte)

1: Vögel

2: Raubtiere

3: Paarhufer

4: Hasenartige

5: Biber, Murmeltier und Eichhörnchen



Jagdausbildung BEJV  
Formation de chasse FCB



# 01

## JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG  
1.2.2 Jagd

Lernziel: 1.2.2.1  
Grundsätze

# 1.2 Jagdgesetz JSG



## 1.2.2.1

Grundsätze

### Lernziel

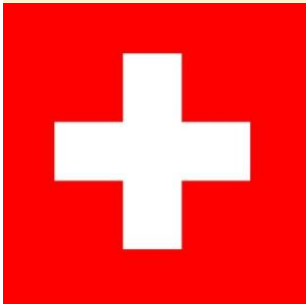
Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen grob erklären können.

### JSG | Art. 3

# Kompetenzverteilung

## Bund

- Verbotene Hilfsmittel
- Jagdstatistik



## Kanton

- Regelt und plant die Jagd
- Jagdsystem
- Jagdberechtigung
- Jagdgebiet
- Jagdaufsicht
- Jagdstatistik





Jagdausbildung BEJV  
Formation de chasse FCB



# 01

## JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG  
1.2.2 Jagd

Lernziel: 1.2.2.2  
Jagdberechtigung



# 1.2 Jagdgesetz JSG

## 1.2.2.2

### Lernziel

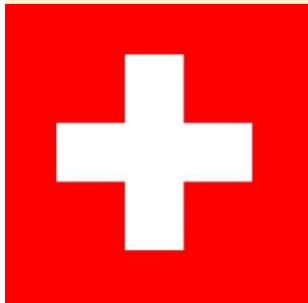
Jagdberechtigung

System zur Vergabe der Jagdberechtigungen zwischen Bund und Kantonen grob erklären können.

### JSG | Art. 4

# Jagdberechtigung: System zwischen Bund und Kanton

Bund:  
verlangt eine kantonale  
Jagdberechtigung



Kanton

- Jagdprüfung nachweisen
- Jungjäger / Gäste  
beschränkte Jagdberechtigung  
für einzelne Tage





Jagdausbildung BEJV  
Formation de chasse FCB



# 01

## JAGDRECHT

- 1.2 Jagdgesetz JSG
- 1.2.2 Jagd

Lernziel: 1.2.2.3  
Jagdbare Arten und Schonzeiten

# 1.2 Jagdgesetz JSG



## 1.2.2.3

### Lernziel

Jagdbare Arten  
und Schonzeiten

System der Schon- und Jagdzeiten resp. der jagdbaren Arten und die  
Verteilung der Kompetenzen zwischen Kanton und Bund grob erklären  
können.

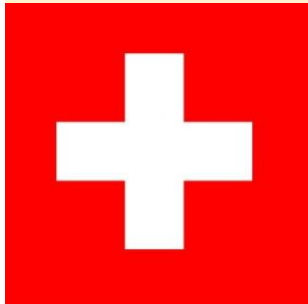
## JSG | Art. 5

# Jagdbaren Arten und Schonzeiten

## Verteilung Kompetenzen

### Festlegungen Bund

- jagdbare Wildarten
- Schonzeiten



### Kanton

- jagdbare Wildarten einschränken
- Schonzeiten verlängern

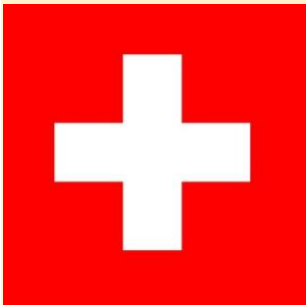


restriktiver

# Einige Beispiele: Schonzeiten

restriktiver

- Wildschwein: 1. Februar bis 30. Juni
- Reh: 1. Februar bis 30. April
- Gämse: 1. Januar bis 31. Juli
- Fasan: 1. Februar bis 31. August



- Wildschwein: 1. Februar bis 1. August
- Reh: 16. November bis 30. September
- Gämse: 1. Oktober bis 9. September
- Fasan: nicht jagdbar





Jagdausbildung BEJV  
Formation de chasse FCB



# 01

## JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG  
1.2.3 Schutz

Lernziel: 1.2.3.1  
Artenschutz

# 1.2 Jagdgesetz JSG



## 1.2.3.1

Artenschutz

### Lernziel

System der geschützten Tierarten und deren Umgang grob erklären können.

### JSG | Art. 7

# Geschützte Tierarten

Alle nicht jagdbaren Tierarten sind geschützt.

Unter Zustimmung des Bundes können Kantone den Abschuss geschützter Tiere vorsehen, sofern der Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt es verlangt.

Beispiel Steinbock





Jagdausbildung BEJV  
Formation de chasse FCB



# 01

## JAGDRECHT

- 1.2 Jagdgesetz JSG
- 1.2.3 Schutz

Lernziel: 1.2.3.2  
Haltung geschützter Tiere



# 1.2 Jagdgesetz JSG

## 1.2.3.2

### Lernziel

Haltung  
geschützter Tiere

Haltung der geschützten Tiere grob erklären können.

## JSG | Art. 10

# Haltung geschützter Tiere

Wer geschützte Tiere halten will,  
braucht eine kantonale Bewilligung.

Bund legt Bedingungen fest.



Alpenwildpark Harder, Interlaken



Jagdausbildung BEJV  
Formation de chasse FCB



# 01

## JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG  
1.2.4 Wildschaden

Lernziel: 1.2.4.1  
Verhüten von Wildschaden



# 1.2 Jagdgesetz JSG

## 1.2.4.1

Verhüten von  
Wildschaden

## Lernziel

Umgang mit Wildschaden grob erklären können.

## JSG | Art. 12

# Verhüten von Wildschäden

Bei erheblichen Schäden kann der Kanton bei geschützten oder jagdbaren Tieren Massnahmen anordnen.





Jagdausbildung BEJV  
Formation de chasse FCB



# 01

## JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG  
1.2.4 Wildschaden

Lernziel: 1.2.4.2  
Entschädigung von Wildschaden



# 1.2 Jagdgesetz JSG

## 1.2.4.2

### Lernziel

Entschädigung  
von Wildschaden

Entschädigung von Wildschaden grob erklären können.

## JSG | Art. 13

Entschädigung von Wildschaden  
Der Schaden, den jagdbare Tiere  
an  
Wald,  
landwirtschaftlichen Kulturen und  
Nutztieren  
anrichten, wird angemessen  
entschädigt.

Vorbehalt:  
Selbsthilfemassnahmen, keine Entschädigung





Jagdausbildung BEJV  
Formation de chasse FCB



# 01

## JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG  
1.2.5 Ausbildung

Lernziel: 1.2.5.1  
Regelung Ausbildung



# 1.2 Jagdgesetz JSG

## 1.2.5.1

Regelung  
Ausbildung

### Lernziel

Regelung der Aus- und Weiterbildung grob erklären können.

**JSG | Art. 14, Abs. 2**

# Regelung der Ausbildung

Der Kanton regelt die  
Aus- und Weiterbildung.



Wildschutzorgane



JägerInnen



Jagdausbildung BEJV  
Formation de chasse FCB



# 01

## JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG  
1.2.6 Ausbildung

Lernziel: 1.2.6.1  
Haftpflicht



# 1.2 Jagdgesetz JSG

## 1.2.6.1

Haftpflicht

### Lernziel

Haftung durch Schäden bei der Jagdausübung im Detail erklären können.

### JSG | Art. 15

# Haftpflicht

Wer durch die Jagdausübung Schaden verursacht, haftet dafür.

- Haftpflichtversicherung:  
Schutz gegen Schadenersatzansprüche:
- Personenschäden
  - Sachschäden



Jagdausbildung BEJV  
Formation de chasse FCB



# 01

## JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG  
1.2.6 Ausbildung

Lernziel: 1.2.6.2  
Versicherung

# 1.2 Jagdgesetz JSG



## 1.2.6.2

### Lernziel

Versicherung

Jagd-Haftpflichtversicherung im Detail erklären können.

### JSG | Art. 16

# Obligatorische Haftpflicht-Versicherung für Jäger



Alle Jagdberechtigten müssen eine Haftpflicht-Versicherung für Jäger abschliessen.

Die minimale Deckungssumme legt der Bundesrat fest.



Jagdausbildung BEJV  
Formation de chasse FCB



# 01

## JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG  
1.2.7 Strafbestimmungen

Lernziel: 1.2.7.1  
Vergehen

# 1.2 Jagdgesetz JSG



## 1.2.7.1

Vergehen

## Lernziel

Alle Vergehen aufzählen können.

**JSG | Art. 17**

# Vergehen

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

Vergehen = Verstoss gegen Bundesgesetz

Vorsätzlich = Gefängnis oder Busse

Fahrlässig = Busse

# Vergehen

Geschützter Arten jagt oder tötet sowie Tiere geschützter Arten einfängt, gefangen hält oder sich aneignet



# Vergehen

Eier oder Jungvögel geschützter Arten ausnimmt oder das Brutgeschäft der Vögel stört



# Vergehen

lebende oder tote geschützte Tiere, Teile davon sowie daraus hergestellte Erzeugnisse und Eier ein-, durch- oder ausführt, feilbietet oder veräussert;

# Vergehen

lebende oder tote Tiere oder daraus hergestellte Erzeugnisse, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzt oder absetzen hilft;

# Vergehen

Schutzgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;



# Vergehen

Tiere aus Schutzgebieten hinaustreibt oder herauslockt;



# Vergehen

## Tiere aussetzt;



# Vergehen

Füchse, Dachse und Murmeltiere ausräuchert, begast, ausschwemmt oder anbohrt;



# Vergehen

für die Jagd verbotene Hilfsmittel verwendet





Jagdausbildung BEJV  
Formation de chasse FCB



# 01

## JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG  
1.2.7 Strafbestimmungen

Lernziel: 1.2.7.2  
Übertretungen

# 1.2 Jagdgesetz JSG



## 1.2.7.2

Übertretungen

### Lernziel

Alle Übertretungen aufzählen können.

**JSG | Art. 18**

# Übertretungen

Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft,  
wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

# Übertretungen

jagdbare Tiere einfängt, gefangen hält, sich aneignet oder einführt, um sie auszusetzen;



# Übertretungen

Jagdgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;



# Übertretungen

ausserhalb der Jagdzeit Waffen oder Fallen auf  
Maiensässen und Alpen aufbewahrt;



# Übertretungen

Hunde wildern lässt;



# Übertretungen

Massnahmen zum Schutze der  
Tiere vor Störung missachtet;



# Übertretungen

Eier oder Jungvögel jagdbarerer Arten ausnimmt;



# Übertretungen

Böschungen, Feldraine oder Weiden flächenhaft abbrennt oder Hecken beseitigt;



# Übertretungen

den Jagdbetrieb behindert



# Übertretungen

während der Jagd die vorgeschriebenen Ausweise nicht auf sich trägt oder sich weigert, sie den zuständigen Wildschutzorganen vorzuzeigen





Jagdausbildung BEJV  
Formation de chasse FCB



# 01

## JAGDRECHT

1.2 Jagdgesetz JSG  
1.2.7 Strafbestimmungen

Lernziel: 1.2.7.3  
Entzug Jagdberechtigung

# 1.2 Jagdgesetz JSG



## 1.2.7.3

Entzug Jagd-  
berechtigung

## Lernziel

Entzug und Verweigerung der Jagdberechtigung grob erklären können.

## JSG | Art. 20

# Entzug Jagdberechtigung

Jagdberechtigung wird vom Richter für **mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre entzogen**, wenn der Träger der Berechtigung:

- **vorsätzlich oder fahrlässig eine Person auf der Jagd tötet oder erheblich verletzt**
- **eine Widerhandlung/Vergehen als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich begangen oder versucht hat**